

## 2. Änderung

### zur Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wehnde

Aufgrund des § 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBL. S. 91, 92) i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBL. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBL. S 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

#### § 7 „Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit“ wird wie folgt geändert:

##### Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

2. Für das gemäß § 2 festgesetzte Entgelt erfolgt eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde zu überweisen ist.

Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter bzw. Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

##### Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

4. Sollten weitere Kosten gemäß dieser Entgeltordnung für den Benutzer entstehen, werden diese in Rechnung gestellt. Die Kosten sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde zu überweisen

Die 2. Änderung der Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen Gemeinde Wehnde tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wehnde, den 23.03.2018



Sieber  
Bürgermeister